

## AMT BERKENTHIN

Der Gemeindeabstimmungsleiter  
der Gemeinde Berkenthin

Berkenthin, den 22.08.2016

### Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Durchführung des Bürgerentscheids:  
„Sind Sie gegen die Umsetzung des Projektes „Dorfmitte“ in Berkenthin?“  
am 18. September 2016 in der Gemeinde Berkenthin

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid „Sind Sie gegen die Umsetzung des Projektes „Dorfmitte“ in Berkenthin?“ wird in der Zeit vom **29. August 2016 bis 02. September 2016** während der Dienststunden **im Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, Zimmer 5**, für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 02. September 2016 bis 12:00 Uhr**, im Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, Zimmer 5, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2016** eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen **Abstimmungsschein** hat, kann an der Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmbezirk dieser Gemeinde oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2 eine abstimmungsberechtigte Person, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden oder
    - c) wenn ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses der Gemeindeabstimmungsleiterin bekannt geworden ist.

**Abstimmungsscheine** können von Abstimmungsberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind bis zum 16. September 2016, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeabstimmungsleiterin schriftlich, mündlich (nicht fernmündlich) oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen Abstimmungsscheine noch bis 15.00 Uhr am Abstimmungstag beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine abstimmungsberechtigte Person, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins glaubhaft machen

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die abstimmungsberechtigte Person vor einem Abstimmungsvorstand ihrer Gemeinde abstimmen will, so erhält sie mit dem Abstimmungsschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Einer anderen als der abstimmungsberechtigten Person persönlich dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der abstimmungsberechtigten Person unterschriebene Abstimmungsscheinantrag, eine schriftlich Vollmacht zur Beantragung des Abstimmungsscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins und der Briefabstimmungsunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefabstimmung muss die Abstimmerin oder der Abstimmer den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die Gemeindeabstimmungsleiterin absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag, **bis 18.00 Uhr**, eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr** dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht.

Berkenthin, den 22.08.2016

Gez. Lietzau